



An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abt 1 - Verfassung
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
MR Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:
VA-8681/0002-V/1/2014

Datum: - 2. JAN. 2015

Betr.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz
und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 01-VD-LG-1629/32-2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft begrüßt ausdrücklich die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen festgehaltene Absicht des vorliegenden Gesetzesentwurfes, in den Bereichen „Kostenersatz“ sowie „Mindeststandards für Menschen mit Behinderung“ weitere „Anpassungsschritte“ in Bezug auf die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung durchzuführen.

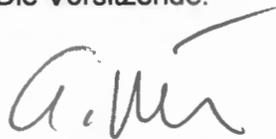
Die Volksanwaltschaft unterstützt ausdrücklich insbesondere die vorgesehene Neuregelung des § 19 Abs. 3a K-ChG, mit dem die Vorgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung umgesetzt werden soll, wonach von Eltern von Personen, welche nach Erreichen der Volljährigkeit Leistungen bezogen haben, kein Kostenersatz verlangt werden darf.

Die vorgesehene Neuregelung des Mindeststandards für Personen, für die Anspruch auf Familienbeihilfe bzw. erhöhte Familienbeihilfe besteht, wird seitens der Volksanwaltschaft insoweit begrüßt, als die in Aussicht genommene Neuregelung zweifellos eine Verbesserung gegenüber der geltenden Gesetzeslage darstellt. Gleichwohl darf indes nicht übersehen werden, dass Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung

keinen eigenen Mindeststand für volljährige Personen mit Familienbeihilfe bzw. erhöhter Familienbeihilfe kennt, und darüber hinaus gemäß Art. 13 Abs. 1 und 3 der genannten Vereinbarung Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und Kinderabsetzbeträge bei der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Einkommen nicht berücksichtigt werden dürfen. Diese auch für das Land Kärnten maßgeblichen Vorgaben werden auch durch die geplante Gesetzesnovelle nicht umgesetzt. Die Volksanwaltschaft regt daher an, dass – am besten noch im Rahmen der vorliegenden Gesetzesnovelle – schnellstmöglich die notwendigen legislativen Änderungen vorgenommen werden, die zu der vollständigen Umsetzung der in Rede stehenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Brinek', with a long horizontal stroke extending to the right.

Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK